

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für
die Erbringung von Pflegeleistungen
und Lizenzüberlassung von VOBES-Software-Modulen „VOBES-Suite“**

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| 1. GEGENSTAND | 2 |
| 2. LIEFER- UND LEISTUNGSUMFANG..... | 2 |
| 3. ERWEITERTER LEISTUNGSUMFANG..... | 3 |
| 4. LEISTUNGSAUSSCHLUSS..... | 4 |
| 5. NUTZUNGSRECHTE | 4 |
| 6. SCHUTZRECHTE DRITTER..... | 5 |
| 7. VERGÜTUNGSANSPRUCH..... | 5 |
| 8. ABNAHME VON INSTALLATIONSLEISTUNGEN | 6 |
| 9. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS..... | 6 |
| 10. STÖRUNGEN DER LEISTUNGSERBRINGUNG | 8 |
| 11. HAFTUNG FÜR SONSTIGE SCHÄDEN..... | 8 |
| 12. VERTRAGSLAUFZEIT..... | 9 |
| 13. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND..... | 9 |
| 14. EXPORT..... | 10 |
| 15. UNWIRKSAMKEIT VON BESTIMMUNGEN, LÜCKE IM VERTRAG | |
| UND SCHRIFTFORMKLAUSEL..... | 10 |

1. Gegenstand

- (1) Sämtlichen Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Unterstützungsleistungen und Überlassung von VOBES-Software-Modulen, definiert in Anlage 1, durch T-Systems International GmbH (im folgenden „T-Systems“ genannt) an Unternehmen (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) im kaufmännischen Geschäftsverkehr liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Diese Bedingungen gelten nicht für die Überlassung weiterer Software-Module von Drittfirmen, für die der Auftraggeber separate Lizenzbedingungen dieser Drittfirmen akzeptiert und nicht für Unterstützungsleistungen, die sich auf solche Software-Module beziehen und die aufgrund einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber von einer Drittfirma in Auftrag von T-Systems erbracht werden.
- (2) Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von T-Systems erforderlich. Alle Bestellungen sowie etwaige besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch T-Systems. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden. Die in Prospekten und sonstigen Unterlagen genannten Eigenschaften gelten nicht als zugesichert.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen von T-Systems nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- (4) Voraussetzung für die Erbringung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen ist der Abschluss eines wirksamen schriftlichen Vertrags durch den Kunden und T-Systems.

2. Liefer- und Leistungsumfang

- (1) Leistungsort ist der Sitz von T-Systems.
- (2) Die gemäß Vertrag zu überlassende Software wird als Downloaddatei zur Verfügung gestellt oder auf einer CD-ROM in maschinenlesbarer Form als Object-Code geliefert (im folgenden „Lieferung“).
- (3) Der Auftraggeber wird die Übergabe der Software schriftlich bestätigen.

- (4) Soweit VOBES-Software Module geliefert werden, die von Drittanbietern erstellt werden, sind im Lieferumfang die technische Produktbeschreibung, eine Bedienungsanleitung (Benutzerdokumentation oder Online-Hilfe) und eventuell allgemeine Informationen (z.B. für die Implementierung) der Software enthalten. Diese Unterlagen, soweit von Drittanbieter erstellt, werden mit der Softwarelieferung als Datei nach Wahl von T-Systems in deutscher Sprache oder in der Sprache des Drittanbieters geliefert.
- (5) Sämtliche Lieferungen und Leistungen von T-Systems erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Auftraggebers in einem Vorhaben, welches der Auftraggeber in alleiniger Verantwortung durchführt.
- (6) T-Systems wird die Leistungen entsprechend den Vertragsbedingungen und dem Stand der Technik erbringen.

3. Erweiterter Leistungsumfang

a) bei abgeschlossenen Softwarepflegeverträgen

- (1) Für alle Kunden mit beauftragter Wartung sind die Anrufe im VOBES CallCenter kostenfrei, sofern das gemeldete Problem auf einen Bug zurückzuführen ist. Es handelt sich um einen Bug soweit das Problem bereits bekannt ist und vom Drittanbieter als Bug eingestuft wurde, oder das gemeldete Problem nach der Meldung an das CallCenter vom Drittanbieter als Bug eingestuft wird. Im Fall von kostenfreien Anrufen trägt der Anrufer lediglich die Telefongebühren.
- (2) Eine Fehlerbehebung erfolgt nur durch die Bereitstellung aktualisierter Software im Rahmen des VOBES Entwicklungsprozesses (mindestens einmal pro Kalenderjahr) ohne Anspruch auf eine Beseitigung im auf die fehlerhafte Lieferung folgenden Release.
- (3) **Bereitstellung von Bugfixes oder Patches für anerkannte Bugs.**
- (4) Bereitstellung von Software-Updates oder neue Versionen der eingesetzten Software.
- (5) Bereitstellung von neuen Lizenzen, sofern die alten abgelaufen sind
- (6) Soweit T-Systems Leistungen in Räumen des Auftraggebers erbringt, ist allein T-Systems gegenüber den eigenen Mitarbeitern weisungsberechtigt.
- (7) T-Systems verpflichtet sich die vereinbarten Dienstleistungen jeweils im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung zu erbringen.

b) Bei Bestellung des Installationspaketes

- (1) Die Installation erfolgt in der Regel remote mittels eines Installationsimage und wird pro Applikation und Seat berechnet.
- (2) Wird ein vor Ort Service erwünscht oder nötig, so sind die Reisekosten vom Kunden zusätzlich zu tragen. Hierzu wird von T-Systems ein gesondertes Angebot erstellt.

4. Leistungsausschluss

Die vorliegende Vereinbarung beinhaltet die Wartung der gelieferten Software nur wenn und soweit diese laut Leistungsbeschreibung des einschlägigen Vertrages über die Erbringung von Pflegeleistungen ausdrücklich beauftragt und bezahlt ist.

5. Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte für die Überlassung der Vobes-Software-Module „VOBES-Suite“:
 - T-Systems erteilt dem Auftraggeber an den Software-Modulen der VOBES-Suite und der dazugehörigen Dokumentation ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht auf den im Vertrag beschriebenen Betriebssystemen zum eigenen Gebrauch.
 - Der Auftraggeber darf zur Sicherung eine Vollkopie der Software erstellen. Der Auftraggeber hat diese als Sicherungskopie zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software und die dazugehörige Dokumentation zu kopieren.
 - Soweit es nach dem Urheberrechtsgesetz oder vertraglich nicht ausdrücklich gestattet ist, darf der Auftraggeber kein Reverse-Engineering, keine Disassemblierung und keine Dekompilierung der Software durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.
 - Der Auftraggeber stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung von T-Systems die Lieferungen und Leistungen und die zu diesen gehörenden Unterlagen Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

- (2) Nutzungsrechte an Unterstützungsleistungen:
- Sollten die von T-Systems erbrachten Leistungen rechtlich, insbesondere Urheberrechtlich geschützt sein, erhält der Auftraggeber an diesen Leistungen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich begrenztes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für eigene, interne Zwecke, sämtliche sonstigen Rechte verbleiben bei T-Systems.

6. Schutzrechte Dritter

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Nutzungsumfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Dokumentation durch den Auftraggeber Schutzrechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Schutzrechtsinhabern gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, hat der Auftraggeber nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon T-Systems unverzüglich schriftlich zu unterrichten. T-Systems wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn T-Systems keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. T-Systems wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit T-Systems handelt.
- (2) Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (3) Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert T-Systems den Auftraggeber unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
- (4) Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Rechtsmangels verjähren in einem Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

7. Vergütungsanspruch

- (1) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von T-Systems aufrechnen.
- (2) Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die T-Systems bei Vertragsabschluss zugrunde gelegt hat, so ist T-Systems auch bei Vergütung nach Festpreis zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.
- (3) Erst nach vollständiger Bezahlung gehen die Rechte an der Leistung von T-Systems auf den Auftraggeber über.

8. Abnahme von Installationsleistungen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsgemäßen Leistungen, die Gegenstand einer Abnahme sind, abzunehmen. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, verzögert oder verweigert werden.
- (2) Die Abnahme gilt als erteilt – je nachdem was zuerst eintritt:
 - bei erfolgreichem Abschluss der Abnahmeprüfung ODER
 - nach Ablauf einer angemessenen von T-Systems gesetzten Frist nach erfolgter Installation, sofern der Auftraggeber nicht vor Ablauf der Frist die Abnahme hindernde Mängel unter Angabe aller Einzelheiten schriftlich anzeigt ODER
 - sobald der Auftraggeber die Leistungen nutzt, etwa indem er sich auf diese im Rahmen der Führung seiner Geschäfte bedient.

9. Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers und seiner Erfüllungsgehilfen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und unentgeltlich für T-Systems erbracht werden.
- (2) Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung geeigneter Betriebsbedingungen und die Annahme der Lieferungen verantwortlich. Bestehende Transportversicherungen sind nur gültig bis zur Auslieferung beim Auftraggeber.
- (3) Zur Koordination benennt der Auftraggeber einen Projektverantwortlichen, über die alle weiteren Aktivitäten abgewickelt werden.
- (4) Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern von T-Systems bei deren Arbeiten im Betrieb des Auftraggebers jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u.a., dass der Auftraggeber
 - sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,
 - dafür sorgt, dass den von T-Systems eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird,
 - zugunsten der T-Systems Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen,
 - den T-Systems Mitarbeitern rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt,
 - den T-Systems Mitarbeitern soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Auftraggebers tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.
- (5) Datenträger, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber T-Systems alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt T-Systems von allen Ansprüchen Dritter frei.

- (6) Von allen T-Systems übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Auftraggeber Kopien, auf die T-Systems jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistung ist T-Systems berechtigt, die vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf Wunsch des Auftraggebers sendet T-Systems die Unterlagen zurück.
- (7) Insbesondere hat der Auftraggeber Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.
- (8) Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z.B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Auftraggeber zu tragen.

10. Störungen der Leistungserbringung

- (1) Mangelansprüche des Auftraggebers, die nicht bereits im Rahmen von bestehenden Softwarepflegeverträgen behandelt werden, verjähren in einem Jahr nach Lieferung.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Hindernisse zurückzuführen, die T-Systems nicht zu vertreten hat (dazu gehören auch innere Unruhen, höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Embargos, Streik oder Aussperrung), so verschiebt sich der Termin um die Dauer der Störung einschließlich einer angemessenen Anlaufphase. Die Parteien unterrichten einander unverzüglich ab Kenntnis der Umstände über die Ursache und die Dauer der Verschiebung.
- (3) Liegen diese Voraussetzungen vor und erhöht sich deshalb der Aufwand, kann T-Systems auch die Vergütung der Mehraufwendungen verlangen.
- (4) Kommt T-Systems schuldhaft mit der Einhaltung eines verbindlichen Leistungstermins um mehr als zwei (2) Wochen in Verzug, kann der Auftraggeber für die Zeit des Verzugs je vollendete Woche 0,5 % des Werts der Leistung, mit der sich T-Systems in Verzug befindet, höchstens jedoch 5 % dieses Werts, als pauschalierten Schadensersatz verlangen, soweit T-Systems nicht einen geringeren Schaden nachweist. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche aus Verzug abgegolten. Eine weitergehende Haftung übernimmt T-Systems im Fall des Verzugs nicht.

11. Haftung für sonstige Schäden

- (1) Die Haftung von T-Systems aus Verzug, Rechtsmängel/ Verletzung von Schutzrechten Dritter ist in den Bestimmungen 6 und 10 abschließend geregelt, soweit diese Bestimmungen nicht ausdrücklich auf diese Bestimmung verweisen.
- (2) Im übrigen haftet T-Systems für Schäden wie nachfolgend:
 - Für einen Schaden, der auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von T-Systems zurückzuführen ist, haftet T-Systems unbegrenzt. Ferner haftet T-Systems unbegrenzt unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie verschuldensunabhängig für Schäden aus der Übernahme einer Garantie gemäß § 276 Abs.1 BGB. Übernimmt T-Systems für bestimmte Eigenschaften der vertraglich geschuldeten Leistung eine Garantie, so ist eine solche Garantie nur dann für T-Systems verbindlich, wenn diese durch T-Systems schriftlich erklärt worden ist.
 - T-Systems haftet für höchstens leicht fahrlässig verursachte Schäden nur in den Fällen der Verletzung sogenannter Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind solche grundlegenden Pflichten, die maßgeblich für den Vertragsabschluss des Auftraggebers waren und auf deren Einhaltung dieser vertrauen durfte. In den Fällen leicht fahrlässiger Kardinalpflichtverletzung ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - Die Haftung je Schadensereignis bei Sachschäden und bei sonstigen Schäden ist pro Schadensereignis auf 10% des jährlichen Auftragswerts begrenzt; für alle Schäden inner-

halb eines Kalenderjahres jedoch jeweils auf höchstens 25% des jährlichen Auftragswerts.

- Aussagen von T-Systems über Eigenschaften (Beschaffenheit) der Leistung gelten nur dann als garantiert, wenn diese Aussagen durch T-Systems schriftlich als garantiert erfolgt sind.
- Für fahrlässig verursachte Schäden aus Datenverlust entfällt die Haftung von T-Systems, wenn der Auftraggeber nicht sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Im Übrigen ist die Haftung auf die Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes begrenzt, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre, maximal jedoch bis zu der in Absatz 2 genannten Höhe.
- Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.
- Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von T-Systems, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von T-Systems.
- Sämtliche vertraglichen Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

12. Vertragslaufzeit

- (1) Einzelverträge über die Überlassung von VOBES-Software-Lizenzen und die Erbringung von Pflegeleistungen haben eine Laufzeit von einem Jahr und verlängern sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf der Jahresfrist schriftlich gekündigt wird. Die Parteien haben jedoch die Möglichkeit einvernehmlich und schriftlich eine jeweils abweichende Laufzeitenregelung zu treffen.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist und des Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung nicht aus.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit für Auslandsauftraggeber das in das deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dies ausgeschlossen.
- (2) Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Frankfurt/Main.

14. Export

Beabsichtigt der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen in ein anderes Land als das des Erfüllungsorts zu verbringen, so wird er die für die Lieferung oder Leistung anzuwendenden europäischen und deutschen Exportvorschriften, Importvorschriften des Ziellandes und das US-Reexportrecht eigenverantwortlich beachten. Der Auftraggeber wird gesetzliche oder behördliche Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

15. Unwirksamkeit von Bestimmungen, Lücke im Vertrag und Schriftformklausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags vermutlich gewollt hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags können nur schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Anlage 1

Module der „VOBES-Suite“:

LCable Userware (LCABLE)

CATIA Userware (V5_EETOOLS, V5_ELENA)

ELENA (JAVA_ELENA)